

Der Warnschussarrest im Jugendstrafrecht – Läuterung durch einen Schnupperkurs im Knast?*

Boris Duru

Der Jugendarrest ist ein Zuchtmittel. Eingeführt wurde er 1940 zugunsten „gutgearteter deutscher“ Jugendlicher. Es handelt sich um einen kurzen Freiheitsentzug. Er kann verhängt werden als Freizeitarrrest, Kurzarrest oder Dauerarrest. Wegen seiner pädagogischen Ineffizienz steht der Jugendarrest seit mehr als einem halben Jahrhundert in der Dauerdiskussion. Ein Blick auf Kriminalstatistiken verrät, dass sich der Jugendarrest nicht bewährt hat. Er führt zu keiner wünschenswerten Legalbewährung. Die Rückfallquote beträgt nahezu durchgehend 2/3. Neuerdings wird erneut die Einführung eines Instrumentariums zum kurzfristigen Freiheitsentzug diskutiert: der sogenannte Warnschussarrest. Bereits 1766 definierte Beccaria den Resozialisierungsgedanken. Strafrechtsinstrumente sollen den Rechtsbrecher daran hindern, seinen Mitmenschen abermals Schaden zuzufügen. Wenn schon der Jugendarrest als Instrument des kurzen Freiheitsentzuges zu keiner befriedigenden sozialen Integration des jungen Delinquenten führt, so wird es der Warnschussarrest auch nicht tun.

I. Einführung

Der Richter ahndet die Straftat mit Zuchtmitteln, wenn zwar die schärfere und einschneidendere Jugendstrafe (noch) nicht geboten ist, dem Jugendlichen aber eindringlich zum Bewusstsein gebracht werden soll, dass er für das von ihm begangene Unrecht einzustehen habe. Der Jugendarrest ist das dritte Zuchtmittel. Genauso wie die Verwarnung und die Auflage soll es sich nach der gesetzgeberischen Konzeption um eine erzieherische Handlung handeln. Der Freiheitsentzug soll ein Denkmittel sein. Dadurch soll der junge Mensch lernen, Verantwortung für sein Handeln zu übernehmen und sich zu bessern. Rechtlich soll der Arrest nicht die Wirkungen einer Strafe haben. Die freiheitsentziehende Natur einer solchen staatlichen Reaktion jedoch zugrundegelegt, kommt ihm tatsächlich Strafcharakter zu.

II. Gesetzgeberische Pläne

Neuerdings plant die schwarz-gelbe Regierung den sogenannten Warnschussarrest in das Jugendstrafrecht einzuführen. Die Installation dieses Instituts im Jugendstrafrecht ist im Koalitionsvertrag der derzeitigen Bundesregierung vorgesehen und soll nun alsbald in den Deutschen Bundestag als Gesetzesvorlage eingebracht werden. Durch eine entsprechende Änderung des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) könnte der Warnschussarrest mithilfe der parlamentarischen Mehrheit der schwarz-gelben

* Der Beitrag ist im Frühjahr 2011 für den „Vorwärts“ entstanden. Er ist auszugsweise auf der Onlineseite des „Vorwärts“ veröffentlicht. Eine Anfrage beim Bundesjustizministerium (BMJ) ergab im Juni 2011 die Auskunft, dass die gesetzliche Einführung des Warnschussarrests auf unbestimmte Zeit verschoben sei. Eine weitere Anfrage beim BMJ ergab im Januar 2012 schließlich die Auskunft, dass das im Koalitionsvertrag vorgesehene Vorhaben weiterhin verfolgt werde, wenngleich eine Einführung zeitlich noch nicht absehbar sei. Nach Medienberichten soll der Warnschussarrest beim Koalitionstreffen der schwarz-gelben Regierung im März 2012 thematisiert worden sein. Der genaue Ausgang ist daher insgesamt noch offen. Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang ein neuerer kritischer Beitrag von Kreuzer, Arthur, Koalition beschreitet einen kriminalpolitischen Irrweg, in der Fachwelt besteht nahezu Einmütigkeit über die Nutzlosigkeit eines Warnschussarrests zur Bekämpfung von Jugendgewalt, in: Gießener Allgemeine vom 9. März 2012 S. 5.

„Regierungsfraktion“ eingeführt werden. Die neue Sanktionsform des Warnschussarrests wird in der Literatur seit Jahren diskutiert. Als Begründung für die Einführung des Warnschussarrests bringen Befürworter das erhoffte Ziel einer verbesserten Bekämpfung der Jugendkriminalität vor. Die Gegner verweisen auf die Lebenswirklichkeit.

III. Der Warnschussarrest

Der Warnschussarrest ist ein neues jugendstrafrechtliches Institut. Er soll sich aus den vorhandenen Sanktionsmitteln des JGG zusammensetzen. Zwar werden verschiedene Möglichkeiten diskutiert, allerdings kommt vor allem die Kombination aus Jugendarrest und einer zur Bewährung ausgesetzten Jugendstrafe in Betracht. Der Anwendungsbereich ist daher von vornherein begrenzt. Es kämen vornehmlich jugendliche Ersttäter in Betracht, die bisher „Jugendstrafe auf Bewährung“ bekämen. Statt der bisherigen Regelung, bereits die Verurteilung zu einer Jugendstrafe auf Bewährung sei für den jungen Rechtsbrecher Warnung genug, soll nun statt eines Lebens in Freiheit zur Bewährung durch einen kurzen Haftaufenthalt auf den jungen Rechtsbrecher erzieherisch eingewirkt werden. Durch den Strafvollzug soll dem jungen Menschen die Schwere seines Rechtsbruchs aufgezeigt werden. Der möglichen Empfindung des Verurteilten, bei der zur Bewährung ausgesetzten Jugendstrafe handele es sich um einen Freispruch auf Bewährung, soll durch den Warnschussarrest als freiheitsentziehende Maßnahme begegnet werden. Der „Schnupperkurs im Knast“ soll abschrecken und den jungen Rechtsbrecher, dessen Jugendstrafe zur Bewährung ausgesetzt ist, tatsächlich zur Bewährung animieren. Der Warnschussarrest soll daher das zukünftige Leben in Straffreiheit erfolgreich unterstützen. Durch die Erfahrung der persönlichen Inhaftierung soll der Jugendliche geläutert werden.

IV. Kritik

Jeder strafrechtlichen Maßnahme muss ein Strafzweck zukommen. Um der erneuten Begehung einer Straftat entgegenzuwirken, sind im Jugendstrafrecht die Rechtsfolgen vorrangig am Erziehungsgedanken auszurichten, § 2 Abs. 2 JGG. Die vorgebrachte Abschreckungswirkung ist kritisch zu betrachten. Im Unterschied zum Erwachsenenstrafrecht sind generalpräventive Erwägungen im Jugendstrafrecht unzulässig. Besonders schwere Rechtsverletzungen und Arten der Tatbegehung erregen die öffentliche Aufmerksamkeit infolge entsprechender Medienberichterstattungen. Eine besondere Rolle kommt dabei den Bildaufzeichnungen von Opfer, Täter, Tat und Art der Tatbegehung zu. Die mediale Wahrnehmung besonders schwerer Taten geht regelmäßig mit Forderungen nach Strafschärfungen im Jugendstrafrecht einher. Die Einführung des Warnschussarrests ist ein solches Phänomen. Anhand des eben bezeichneten Beispiels ist individualpräventiven Erwägungen mit einem praktischen Einwand zu begegnen. Wenn Vorgänge in öffentlichen bzw. öffentlich zugänglichen Räumen sichtbar durch Videoanlagen überwacht und aufgezeichnet werden, auf diese Überwachung durch entsprechende Hinweise aufmerksam gemacht wird, sich der Täter dadurch aber nicht bereits hat abschrecken lassen, dann ist die Geeignetheit einer individualabschreckenden Wirkung des Warnschussarrests ebenfalls fraglich.

Ob durch die Einwirkung des Strafvollzugs der gewünschte erzieherische Erfolg einzutreten vermag, ist ebenfalls kritisch zu bewerten. Es darf stark bezweifelt werden, dass der straffällige Jugendliche durch die Isolierungswirkung des Arrests tatsächlich von der Begehung weiterer Rechtsbrüche abgehalten wird. Unabhängig von der Täterpersönlichkeit setzt eine pädagogisch wirksame Maßnahme eine zeitnahe Ahndung

des Regelbruchs voraus. Bis zum Urteilsspruch zieht jedoch etwa ein halbes Jahr ins Land. Dadurch fehlt es vielfach an einer praktisch wirksamen Konfrontation des Täters mit seiner Tat. Aber auch ohne diesen verfahrensbezogenen Einwand, darf die fehlende praktische erzieherische Effizienz wegen des ungeeigneten Täterkreises bezweifelt werden. Sollte es bei der Koppelung aus Jugendarrest und Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung i.S.d. § 21 JGG bleiben, wäre der Warnschussarrest im Wesentlichen nur anwendbar, wenn eine Jugendstrafe von nicht mehr als zwei Jahren ergeht. Der Adressatenkreis des Warnschussarrests ist ein weiteres Paradoxon. Für eine Jugendstrafe auf Bewährung kommen derzeit vor allem Ersttäter in Betracht. Diese haben im Übrigen kein schweres Delikt verwirklicht. Unter Zugrundelegung der derzeitigen Rechtslage kämen junge Mehrfach- und Intensivtäter für einen Warnschussarrest nicht in Betracht. Obwohl die öffentliche Wahrnehmung von einer Anwendung des Warnschussarrests auf Mehrfach- und Intensivtäter ausgeht, schieden für diesen Täterkreis sowohl die Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung als auch der Warnschussarrest als Sanktionsformen aus. Das aber wäre das Ergebnis der Koppelung aus Jugendarrest und § 21 JGG. Um Mehrfach- und Intensivtäter mit dem Warnschussarrest zu bedenken, müsste § 21 JGG geändert werden. Durch die Installation des neuen Instituts soll zwar die Bekämpfung von Jugenddelinquenz verbessert werden, allerdings würde dem medial wahrgenommenen und gefühlten Anstieg von Jugendkriminalität durch den Warnschussarrest keine Abhilfe geleistet werden. Da Mehrfach- und Intensivtäter für den Warnschussarrest nicht in Betracht kommen, weil diese ohnehin zu „sistieren“ wären, verbliebe eine „kleine“ Gruppe, die bisher von Haft verschont bleibt. Das sind alle diejenigen, die bisher noch keine „Vielzahl“ von Rechtsbrüchen begangen bzw. „schwere“ kriminelle Energie an den Tag gelegt haben. Ob der Warnschussarrest gänzlich abstrakt dem Ziel einer verbesserten Bekämpfung der Jugendkriminalität dienen kann, ist ebenfalls fraglich. Wegen des statistischen Rückgangs von Gewaltkriminalität schiebe eine Notwendigkeit zur Einführung eines solchen Instrumentariums jedenfalls aus. Hinsichtlich des Strafzwecks darf die Eignung der Maßnahme auch deshalb bezweifelt werden.

V. Ergebnis

Die schädliche, weil entsozialisierende Wirkung von Haft ist seit langer Zeit empirisch belegt. Bereits Franz von Liszt sprach sich gegen die Einwirkung des freiheitsentziehenden Strafvollzugs aus und führte schon seinerzeit einen „Kreuzzug gegen die kurzzeitige Freiheitsstrafe“. Im Vergleich zum stationären Jugendarrest zeigt die Vollstreckungsaussetzung auf Bewährung eine bessere Legalbewährungsquote. Inhaftierte werden eher rückfällig als diejenigen, die von der Haft verschont geblieben sind. Ein dem Warnschussarrest vergleichbares Institut existiert im Erwachsenenstrafrecht nicht. Dort sind kurze Freiheitsstrafen nur in engen Ausnahmefällen möglich. Ein etwaiger kurzer Freiheitsentzug verändert die Rechtseinstellung des betroffenen jungen Täters nicht. Wegen der aufgezeigten Gesichtspunkte wäre es ein Paradoxon, an einem strafscharfenden Instrumentarium festhalten zu wollen. Es handelt sich um eine reine Symbolpolitik, die zulasten junger Menschen geht. Hinsichtlich der medialen Wahrnehmung und dem gefühlten Anstieg von Jugendkriminalität ist die Politik besser beraten effiziente Maßnahmen zu treffen. Schon Franz von Liszt hat darauf hingewiesen, dass die beste Kriminalpolitik in einer guten Sozialpolitik bestehe.

VI. Literaturhinweise

Radtke, ZStW 121 (2009), S. 416 ff.,
Verrel/Käufel, NSTZ 2008, S. 177 ff.

--